

Original

## PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE

PARTSCH & PARTNER RECHTSANWÄLTE  
KURFÜRSTENDAMM 50 · 10707 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

**CHRISTOPH J. PARTSCH**  
LL.M. (DUKE), DR. JUR.  
RECHTSANWALT

**AXEL MÜTZE**  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR  
URHEBER- UND MEDIENRECHT

**per Facsimile vorab: 030 9014-8790**

17. September 2018 AM / cs  
AZ: 225/18

### Klage

des  
Herrn Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
Partsch & Partner Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin,

Beklagte,

**wegen: Informationsanspruch aus § 1 Abs. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG, § 2 VIG, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG und Art. 10 EMRK.**

Wir zeigen an, dass wir den Kläger vertreten. Eine Vollmacht in Kopie liegt bei, Anlage **K 0**. Namens und in Vollmacht des Klägers **beantragen wir**

die Beklagte zu verpflichten,

dem ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 28. Mai 2018 in Form des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 17. August 2018 aufzuheben und dem Kläger Einsicht zu gewähren in sämtliche Direktnachrichten (sogenannte DMs), die der Twitter-Account der Beklagten in den Jahren 2016, 2017 und 2018 versandt und erhalten hat.

### **A. Sachverhalt**

Der Kläger ist freier Journalist, Projektleiter bei FragDenStaat und Mitglied der Open Knowledge Foundation, einem gemeinnützigen Verein, der sich für offenes Wissen, offene Daten, Transparenz und Beteiligung einsetzt.

Am 20. Mai 2018 beantragte der Kläger Zugang zu den streitgegenständlichen Nachrichten.

Beweis: Schreiben vom 20. Mai 2018, Anlage **K 1**

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, dass Direktnachrichten kein Verwaltungshandeln und damit keine amtlichen Informationen seien.

Beweis: Schreiben vom 28. Mai 2018, Anlage **K 2**

Hiergegen legte der Kläger am 2. Juni 2018 Widerspruch ein.

Beweis: Schreiben vom 2. Juni 2018, Anlage **K 3**

Der Widerspruchsbescheid wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 17. August 2018 zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben vom 17. August 2018, Anlage **K 4**

Daher ist nun Klage geboten.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Die Klage ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 VwGO ist eröffnet. Die streitentscheidenden Normen des IFG, UIG, VIG und GG sind solche des öffentlichen Rechts.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist gem. §§ 45, 52 Nr. 5 VwGO zuständig, da die Beklagte ihren Sitz in Berlin hat.

Die Verpflichtungsklage ist gem. § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft, da der Kläger einen Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Abs. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG, § 2 VIG, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG und Art. 10 EMRK hat.

Der Kläger ist nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, da er geltend machen kann, in seinen Rechten aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG, § 2 VIG, Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG und Art. 10 EMRK verletzt zu sein.

Das erforderliche Vorverfahren nach § 68 Abs. 1, 2 VwGO ist durchgeführt.

### **II. Begründetheit**

Die Klage ist begründet, da der Kläger einen Anspruch auf die streitgegenständlichen Unterlagen hat.

#### **1. Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG**

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

##### **a) Anspruchsberechtigter**

Der Kläger ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne des § 1 Abs. 1 IFG.

##### **b) Anspruchsverpflichtete**

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ist eine Behörde des Bundes. Bundesbehörden sind Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung.

*Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Auflage 2013, § 1 Rn. 36*

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ist eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung und damit eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne der Vorschrift.

c) Amtliche Information

Eine amtliche Information gemäß § 2 Nr. 1 S. 1 IFG ist jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Umfasst sind Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen, die elektronisch, akustisch, optisch oder anderweitig gespeichert sind.

*BT-Drs. 15/4495, 9*

Darunter fallen auch Direktnachrichten auf Twitter.

Der Einwand der Beklagten, die streitgegenständlichen Twitter-Nachrichten seien nicht „aktenrelevant“ und bräuchten deshalb nicht herausgegeben werden, verfährt nicht.

Eine Behörde ist verpflichtet, einen Geschehensablauf wahrheitsgetreu und vollständig zu dokumentieren, was als Grundlage für die kontinuierliche Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht gilt und für die parlamentarische Kontrolle des Verwaltungshandelns.

*Vgl. BVerwG Beschluss vom 16.3.1988 – 1 B 153/87, juris, Rn. 11*

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es im IFG gerade nicht auf den Zugang zu Akten an, sondern zu amtlichen Informationen. Dabei ist die Amtlichkeit weit zu verstehen, aufgrund des Gesetzeszwecks des IFG, ausgenommen sind davon nur Informationen, die ausschließlich und eindeutig privater Natur sind. (Hervorhebung vom Verfasser)

*Schoch, IFG, 2. Auflage, München 2016, § 2, Rn. 53, 55.*

Weiter kommt es bei der Amtlichkeit einer Information nicht auf den Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang an.

*VG Berlin Urteil vom 8.9.2009 – 2 A 8/07, juris, Rn. 19; VG Regensburg Gerichtsbescheid vom 4.11.2014 – RN 9 K 14/488, juris, Rn. 37.*

Das erkennende Gericht führt dazu aus:

*„Amtlich sind solche Informationen, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind. Dabei kommt es weder auf die Art der Verwaltungsaufgabe noch auf die Handlungsform der Verwaltung an. Unerheblich ist deshalb, ob die begehrten Informationen hoheitliches, schlicht-hoheitliches oder fiskalisches Behördenhandeln betreffen. Auch ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang ist nicht erforderlich.“ (Hervorhebung vom Verfasser)*

VG Berlin Urteil vom 26.6.2009 – 2 A 62/08, juris, Rn. 24.

Laut Hausordnung des BMI (unter 2.1, Anlage **K 5**) gilt als dienstliche Nutzung die aktive Kommunikation über die vom BMI betriebenen Profile und Accounts sowie jegliche Äußerung im Namen des BMI in sozialen Medien. Außerdem betreibt das BMI den Twitter-Kanal, um unter anderem Ziele der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen. Auch lässt das BMI auf seinen sozialen Kanälen Kommentare und Direktnachrichten von Nutzern zu.

Beweis: Schreiben des BMI auf FragDenStaat vom 5. April 2018, Anlage **K 6**

Zudem nutzt die Beklagte, entgegen ihrer Aussage, Direktnachrichten für Verwaltungshandeln.

Beweis: Twitterverlauf, Anlage **K 7**

Die Beklagte artikuliert die Auffassung, dass der soziale und technische Wandel ihr „informelle Kommunikationswege“ eröffne, auf der „keine rechtlich verbindliche Kommunikation geführt werde“ (Widerspruchsbescheid, dort unter Ziff. 2.). Dabei verkennt die Beklagte, dass es ihr verwehrt ist, darüber zu bestimmen, wann ein Kommunikationsweg „formell“ oder „informell“ ist bzw. wann eine Kommunikation „rechtlich verbindlich“ ist und wann nicht. Es gibt für eine rechtsstaatlich verfasste Behörde keinen „informellen“ Kommunikationsweg. Jedes staatliche Handeln ist Handeln unter dem Diktat und der Vorgabe des Rechts – auch Twitter-Nachrichten oder SMS.

Verweigert die Beklagte konsequent und pauschal die Einsicht in Direktnachrichten, führte das zu einer Aushebelung der Kontrolle der Verwaltung. Es bestünde die Gefahr einer Flucht in die „Privat“- Direktnachricht, um relevante Inhalte vor Außenstehenden zu verbergen. Dies widerspricht schon den rechtsstaatlichen Grundsätzen einer Verwaltungsführung aus Art. 41 GRCh, des Weiteren dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, dem Transparenzgebot des § 2 RegR und ebenso der Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit. In einer demokratischen Informationsgesellschaft ist es eine Voraussetzung, dass die Verwaltung transparent und nachvollziehbar handelt. Eine der Zielsetzungen des Gesetzgebers mit dem IFG ist, dass dieses vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dienen solle.

*„Der Zugang zur Information und die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Dies gilt angesichts der wachsenden Informationsmacht des Staates heute mehr denn je. Le-*

*bendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen.“*  
BT-Drs. 15/4493, 6

Damit dies eingehalten werden kann, dürfen behördeninterne Direktnachrichten via Twitter nicht pauschal vom Zugang ausgeschlossen werden. Daher sind Direktnachrichten als amtliche Information einzustufen.

d) Keine Entwürfe und Notizen, § 2 Nr. 1 S. 2 IFG

Entwürfe in diesem Sinne sind vorläufige Gedankenskizzen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiter bearbeitet werden sollen und deshalb noch nicht als Beleg für seine Auffassung oder eine von ihm angestrebte Entscheidung verstanden werden können. Notizen in diesem Sinne sind zur Stützung des Gedächtnisses gefertigte Aufzeichnungen, die allein Zwecken des Verfassers dienen, etwa zur Vorbereitung später zu fertigender Vermerke, Stellungnahmen, Entscheidungen oder Berichte. Verlässt ein Schreiben ein Referat oder Dezernat, liegt eine endgültige Festlegung des Behördenwillens zumeist bereits vor.

*OVG NRW Beschluss vom 7.1.2015 – 1 B 1260/14, juris, Rn. 26*

Eine bereits verschickte Direktnachricht kann nicht mehr weiter bearbeitet werden, womit kein Entwurf vorliegt. Sie kann durch das Versenden auch nicht mehr dem alleinigen Zweck des Verfassers zur Vorbereitung dienen und ist somit auch keine Notiz. Denn mit einer bereits verschickten Direktnachricht liegt eine endgültige Festlegung auf den Inhalt vor.

e) Keine Ausschlussgründe nach § 3 IFG

Ein Ausschlussgrund gemäß § 3 Nr. 7 IFG besteht nicht, da sich der Kläger im Schreiben vom 20. Mai 2018 damit einverstanden erklärte, personenbezogene Daten zu schwärzen, soweit erforderlich (bv Anlage K 1).

Andere Ausschlussgründe nach § 3 IFG wurden von der Beklagten nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Damit hat der Kläger einen Anspruch auf die streitgegenständlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 IFG.

## **2. Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG**

Der Kläger hat einen Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG auf die streitgegenständlichen Informationen.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen

Andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen bleiben davon unberührt, § 3 Abs. 1 S. 2 UIG.

a) Anspruchsberechtigter

Der Kläger ist als natürliche Person „jede Person“ im Sinne der Norm.

b) Anspruchsverpflichtete

Anspruchsverpflichtet sind die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung, § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG. Die Beklagte ist als eine Stelle der öffentlichen Verwaltung (Bundesbehörde) eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG.

c) Umweltinformationen

Umweltinformationen sind in § 2 Abs. 3 UIG legaldefiniert. Der Kläger beantragt nur Zugang zu Informationen nach § 3 Abs. 1 UIG, die Umweltinformationen betreffen.

d) Ausschlussgründe

Ausschlussgründe nach § 8 UIG sind von der Beklagten weder geltend gemacht, noch sind sie ersichtlich. Als Ausschlussgrund käme höchstens § 9 Abs. 1 Nr. 1 UIG in Frage. Da der Kläger aber schon in die Schwärzung personenbezogener Daten eingewilligt hat (bv Anlage K 1), ist dieser Ausschlussgrund aber nicht einschlägig.

Damit liegen keine Ausschlussgründe nach §§ 8, 9 UIG vor.

Somit hat der Kläger auch einen Anspruch auf die streitgegenständlichen Direktnachrichten, sofern sie Umweltinformationen enthalten, aus § 3 Abs. 1 UIG.

### **3. Anspruch aus § 2 VIG**

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Informationszugang nach § 2 VIG.

Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Informationen (Nr. 1 – 7), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

a) Anspruchsberechtigter

Der Kläger ist jeder im Sinne des § 2 VIG.

b) Anspruchsverpflichtete

Die Beklagte ist eine auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1a).

c) Verbraucherinformationen

Der Kläger beantragt nach § 2 VIG nur Zugang zu Verbraucherinformationen, die von § 1 Nr. 1 und 2 VIG umfasst sind.

d) Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind weder dargetan noch ersichtlich. Auch § 3 Nr. 2 a) ist nicht einschlägig, da der Kläger einer Schwärzung der personenbezogenen Daten (bv Anlage K 1) zugestimmt hat.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Zugang zu Direktnachrichten, die Verbraucherinformationen enthalten aus § 2 VIG.

#### **4. Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG**

Die Klägerin hat auch einen Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG.

Die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG schützt nach der herrschenden Ansicht den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle dann, wenn sie geeignet und bestimmt sei, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.

*BVerfGE 27, 71 (83); 33, 52 (65); 47, 246 (252); 90, 27 (32); 103, 44 (60); Bethge, in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 59a; v.d. Decken, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 5, Rn. 15.*

Das Grundrecht gewährleiste grundsätzlich nur das Recht, sich ungehindert aus einer solchen für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehle es an dieser Bestimmung, sei die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informationsfreiheit geschützt. Dementsprechend umfasse das Grundrecht einen gegen den Staat gerichteten Recht auf Informationszugang dann, wenn eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle auf Grund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit

bestimmt sei. Lege der Gesetzgeber die grundsätzliche Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich deren Öffnung als Informationsquelle fest, werde in diesem Umfang auch der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet; dieser sei mithin normgeprägt.

*VGH Rheinland-Pfalz Beschluss vom 27.10.2017 – VGH B 37/16, juris, Rn. 13.*

Dieses dogmatische Argument überzeugt aber spätestens mit dem Urteil des BVerwG vom 20.2.2013 nicht mehr. Dieses hatte bei einer Presseanfrage nach der Weiterbeschäftigung von NS-Eliten beim BND nach Ablehnung des bis dahin fünfzig Jahre lang geltenden landesrechtlichen Presseauskunftsrechts gegen Bundesbehörden überraschend einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleitet und damit das Dogma der Verneinung jeglichen Leistungsanspruchs aus Art. 5 beendet.

*BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 – 6 A 2/12, NVwZ 2013, 1006 ff. Nazis beim BND.*

Mit der Einführung der Informationsfreiheitsgesetze (wie IFG, VIG und UIG) wird außerdem der Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung nicht nur gesetzlich gewährleistet, sondern auch vom Grundrecht der in Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS. 2 GG normierten Informationsfreiheit umfasst. Der Gesetzgeber übe sein Bestimmungsrecht aus und aktiviere damit das Grundrecht der Informationsfreiheit.

*Rossi, Informationszugangsfreiheit und Verfassungsrecht, S. 215.*

Damit ist auch der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG für die durch die Informationsfreiheitsgesetze eröffneten Unterlagen eröffnet.

Der Kläger hat somit auch einen Anspruch auf Informationszugang aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG.

## **5. Anspruch aus Art. 10 EMRK**

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus Art. 10 EMRK:

Der EGMR hat Art. 10 EMRK zu einem Leistungsanspruch auf Information entwickelt. Der EGMR hat ein Recht auf Zugang für die Presse und NGOs, wie auch für Einzelpersonen, die diese Information an Dritte weitergeben wollen, festgestellt.

*EGMR Urteil vom 8.11.2016 RS 18030/11 – Magyar Helsinki Bizottsag gegen Ungarn, Rn.156*

Der EGMR bejaht also gerade für die Gruppe von Antragstellern einen Informationszugangsanspruch, denen die herkömmliche Ansicht, weil sie nur „agitieren“ wollen,

*Lepper, Die staatlichen Archive und ihre Benutzung, DVBl 1963, 315 (319),*

den Zugang verweigern wollte. Denn gerade diese Personen üben nach Ansicht des EGMR eine für die Demokratie wesentliche Rolle als „public watchdog“ aus.

Der EGMR unterscheidet seit seinem Urteil von April 2010 bei der Anwendung von Art. 10 EMRK nicht mehr zwischen Journalisten oder Privatpersonen. Entscheidend sei vielmehr, ob eine

Angelegenheit von öffentlichem Interesse betroffen ist und dass die Mitteilung nicht unter einem Pseudonym veröffentlicht wird.

*EGMR, Urt. v. 22. April 2010 – 40984/07 Rosarote Panther v Tschechien*

Mit der Entscheidung *Magyar Helsinki v. Hungary* aus 2016 hat der EGMR Art. 10 EMRK als Anspruchsgrundlage eines Informationszugangsanspruchs bestätigt.

*EGMR Urteil vom 8.11.2016 – RS 18030/11 Magyar Helsinki v. Hungary, Rn. 156, AfP 2017, 139, (140).*

Dies setze allein voraus, dass mit dem Informationersuchen verbunden sei, journalistisch oder durch Beiträge zur öffentlichen Willensbildung tätig werden zu wollen. Die Rolle des Antragstellers als „watch dog“ sei entscheidend und die Information müsse zugänglich und verfügbar sein. Damit erkennt der EGMR Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK als Leistungsrecht des Bürgers auf Zugang zu Informationen gegenüber dem Staat an, wenn die erlangte Information zum Zweck der Meinungsbildung veröffentlicht wird.

*EGMR Urteil vom 8.11.2016 – RS 18030/11 Magyar Helsinki v. Hungary, Rn. 156, AfP 2017, 139, (140).*

Der Kläger arbeitet als freier Journalist und für die Open Knowledge Foundation e. V. Er möchte die streitgegenständlichen Informationen zum Zwecke der Meinungsbildung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Er ist damit als „watch-dog“ zu sehen. Die Informationen liegen der beklagten auch vor, da sie bei ihr entstanden sind und damit „ready and available“. Das Anliegen des Klägers besteht in der Transparenz der Verwaltung, offenen Daten und offenem Wissen, woran auch die Öffentlichkeit ein gesteigertes Interesse hat.

Somit hat der Kläger auch einen Anspruch aus Art. 10 EMRK.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2015 ausgeführt hat, dass es eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt, wenn ein Gericht sich in den Entscheidungsgründen nicht mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Art. 10 EMRK auseinandersetzt, obwohl hierzu vorgetragen worden ist.

*BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 433/15, juris, Rn. 9-10.*

Wir rügen bereits jetzt die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 GG und Art. 10 EMRK.

Einfache Abschrift anbei.



Axel Mütze  
Rechtsanwalt

**VOLLMACHT**

Herr Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109, 10179 Berlin

erteilt hiermit

Partsch & Partner Rechtsanwälte  
Kurfürstendamm 50  
10707 Berlin

Vollmacht

**i. S. Semsrott ./ Bundesministerium des Innern**

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 80 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art,
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, und Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten. Den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten.

Berlin, den 17. September 2018

*A. Semsrott*

---

## Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts

**Von:** Arne Semsrott  
**An:** Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat <ZI4@bmi.bund.de>  
**Datum:** 20. Mai 2018 08:20  
**Via:** E-Mail  
**URL:** <https://fragdenstaat.de/a/29951#nachricht-93754>  
**Betreff:** Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts [#29951]

---

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtliche Direktnachrichten (sog. DMs), die der Twitter-Account Ihres Ministeriums in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 versendet und erhalten hat. Personenbezogene Daten können Sie schwärzen, soweit dies erforderlich ist.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 (2) IFG. Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
[a.semsrott.3ypgs39veh@fragdenstaat.de](mailto:a.semsrott.3ypgs39veh@fragdenstaat.de)

Postanschrift  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V., Singerstraße 109, 10179 Berlin

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts

**Von:** Frag den Staat <mail@fragdenstaat.de> (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)  
**An:** "Arne Semsrott (Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.)"  
<a.semsrott.3ypgs39veh@fragdenstaat.de>  
**Datum:** 28. Mai 2018 12:22  
**Via:** E-Mail  
**URL:** <https://fragdenstaat.de/a/29951#nachricht-93753>  
**Betreff:** Bescheid zum IFG Antrag vom 20. Mai 2018  
**Anhänge:** • OCR\_image2018-05-28-132455.pdf

---

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Referat Z I 4 - Az.: 13002/4#1595

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zur Beantwortung Ihres IFG-Antrages vom 20. Mai 2018 übersende ich Ihnen den beigefügten Bescheid zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Karlheinz Hettlage

Referat Z I 4 (Justizariat, Anwendung IFG/IWG)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

E-Mail: IFG@bmi.bund.de

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 9  
10179 Berlin

arne.semsrott@okfn.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-  
Accounts [#29951]

Bezug: Ihr Antrag vom 20. Mai 2018

Aktenzeichen: Z I 4-13002/4#1595

Berlin, 28. Mai 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 20. Mai 2018 bitten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung folgender Unterlagen:

*„Sämtliche Direktnachrichten /sog. DMs) die der Twitter-Account Ihres Ministeriums in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 versendet und erhalten hat.“*

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat betreibt seit Mai 2016 einen Twitter-Kanal. Die dort bislang eingegangenen Direktnachrichten (DMs) ergaben nicht die Notwendigkeit eines Verwaltungshandelns. Vielmehr wurden/werden mit anderen Nutzern flüchtige, häufig tagesaktuelle Informationen ausgetauscht.

Entsprechende Informationen wären erst dann aktenrelevant, wenn die entsprechende Information aufgrund Ihrer besonderen Bedeutung Bestandteil eines Vorgangs würde bzw. ein weiteres Verwaltungshandeln ausgelöst hätte.

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519  
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

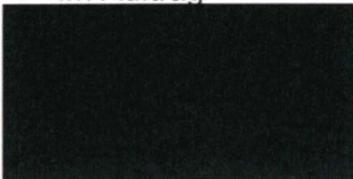
Berlin, 28.05.2018  
Seite 2 von 2

Dies war hier nicht der Fall, die bisherigen DMs waren nicht aktenrelevant, es handelt sich somit nicht um amtliche Informationen i.S.d. § 1 Nr. 1 IFG.

Ein Informationszugang auf nicht „veraktete“ Kommunikation ist nach dem IFG nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung

[https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

## Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts

**Von:** Arne Semsrott  
**An:** BMI (per Briefpost)  
**Datum:** 2. Juni 2018 14:57  
**Via:** Briefpost  
**URL:** <https://fragdenstaat.de/a/29951#nachricht-93756>  
**Betreff:** Widerspruch Az.: ZI4-13002/4#1595

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid mit dem Zeichen ZI4-13002/4#1595 vom 28. Mai 2018 lege ich Widerspruch ein.

Das Betreiben des BMI-Twitter-Kanals sowie das Versenden von DMs stellt Verwaltungshandeln dar. Das BMI betreibt nach eigenen Angaben den Twitter-Kanal, um u.a. Ziele der Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen (vgl. Arbeitspapier "Social Media im Bundesministerium des Innern (BMI)", online verfügbar unter [https://fragdenstaat.de/files/foi/91889/bmi\\_ifg\\_arbeitspapier.pdf](https://fragdenstaat.de/files/foi/91889/bmi_ifg_arbeitspapier.pdf)). Darin ist geregelt: "BMI lässt auf seinen sozialen Kanälen Kommentare und Direktnachrichten von Nutzern zu."

Die Hausanordnung zur "Nutzung von sozialen Medien im BMI" regelt die dienstliche Nutzung von sozialen Medien, zu denen explizit auch Twitter gehört (vgl. [https://fragdenstaat.de/files/foi/91889/bmi\\_ifg\\_hausanordnung.pdf](https://fragdenstaat.de/files/foi/91889/bmi_ifg_hausanordnung.pdf)).

Die begehrten Informationen sind also Aufzeichnungen, die gemäß § 2 Nr. 1 amtlichen Zwecken dienen. Die Art der Speicherung sowie eine möglicherweise nicht erfolgte "Veraktung" ist für die Auskunft nicht wesentlich (vgl. Schoch, IFG, 2016, Rn. 13 ff.). In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob eine "Veraktung" hätte vorgenommen werden müssen.

Ich bitte Sie erneut um Zugang zu den begehrten Informationen. Andernfalls werde ich ihn gerichtlich durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Semsrott

## Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts

**Von:** BMI (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)  
**An:** Arne Semsrott (per Briefpost)  
**Datum:** 17. August 2018 08:53  
**Via:** Briefpost  
**URL:** <https://fragdenstaat.de/a/29951#nachricht-103637>  
**Betreff:** Twitter Direktnachrichten des Ministeriumsaccounts  
**Anhänge:** • bmi-twitter-widerspruchsbescheid.pdf

---

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Sie haben mit Antrag vom 20. Mai 2018 auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Informationszugang beantragt zu "Sämtlichen Direktnachrichten, sogenannten DMs, die der Twitter Account des Ministeriums in den Jahren 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 versendet und erhalten hat".

Daraufhin wurde Ihnen mit Schreiben des BMI vom 28. Mai 2018 mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern, für Bau und Heimat seit Mai 2016 einen Twitter-Kanal betreibt, der sich jedoch auf den Austausch flüchtiger, tagesaktueller Informationen beschränkt und bisher nicht als aktenrelevant angesehen und veraktet wird. Dagegen wenden Sie sich mit Ihrem Widerspruch vom 2. Juni 2018.

#### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 28. Mai 2018 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium des Innern entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

#### Begründung

1.  
Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der IFG-Bescheid vom 28. Mai 2018 ist rechtmäßig und verletzt Sie als Antragsteller nicht in Ihren Rechten. Über Twitter ausgetauschte Direct Messages (DMs) wären erst dann aktenrelevant, wenn die entsprechende Information aufgrund ihrer Bedeutung Bestandteil eines Vorgangs werden würde bzw. weiteres Verwaltungshandeln ausgelöst hätte. Soweit Sie sich in Ihrem Widerspruch auf ein Arbeitspapier des Ministeriums zu Twitter sowie interne Regelungen zur dienstlichen Nutzung sozialer Medien berufen, beziehen sich diese Vorschriften auf aktenrelevantes Verwaltungshandeln und nicht - wie vorliegend - auf rechtlich irrelevante Korrespondenz mit der Social-Media-Redaktion des Ministeriums, die das grundsätzlich öffentliche Mikro-Blogging Massenkommunikationsmittel Twitter mit einer Funktion für vertrauliche Kommunikation (Direct Messages, DMs) in der Art privater SMS-Kurznachrichten nutzt. Informationszugang zu nicht verakteter Kommunikation ist durch das IFG nicht geboten. Dies lässt sich bereits dem Wortlaut des § 2 Nr. 1 IFG entnehmen, wonach "Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen", nicht zur amtlichen Information gehören, zu der Informationszugang gewährt werden soll.

2.  
Die hier vorliegende Kommunikation ist mit SMS-Kurznachrichten vergleichbar: Zu ihnen hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in seinem 4. Tätigkeitsbericht auf Seite 61/62 geäußert und unter dem Gliederungspunkt 5.22 ausgeführt: "Ein Informationszugang auf (noch) im Endgerät gespeicherte, noch nicht "veraktete" Kommunikation ist dagegen nach dem IFG nicht geboten." Wenn die Verwaltung dem sozialen und technischen Wandel nachgibt und informelle Kommunikationswege eröffnet, auf denen für jedermann ersichtlich keine rechtlich verbindliche Kommunikation geführt wird, muss sie derartige Korrespondenz nicht mit der

gleichen Sorgfalt verakten und zu den Akten nehmen wie traditionelle papierschriftliche Kommunikation.

3.

Selbst wenn es sich um veraktungswürdige Verwaltungsinformationen handeln würde, wäre der Informationszugang nach § 3 Nr. 7 IFG wegen vertraulich übermittelter Informationen ausgeschlossen, da das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht. Diese Auslegung ist unter der Geltung der EU Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO) geboten:

Wenn sich Bürger des Kommunikationsmittels Twitter bedienen, das grundsätzlich der Massenkommunikation angehört, sich dabei aber bewusst einer nicht öffentlichen Direct Message (DM) bedienen, geben sie mit der Wahl dieser vertraulichen Kommunikationsvariante in einem grundsätzlich öffentlichen, dem öffentlichen Austausch von SMS-Kurznachrichten ähnelnden Micro-Bloggingdienst zu verstehen, dass sie ein Interesse daran haben, diese informelle, Small Talk ähnelnde und möglicherweise besonders freimütige, spontane und direkte Kommunikation (im Unterschied zur Twitter Öffentlichkeit) vertraulich zu halten. Würde der Adressat dieser vertraulich zu haltenden Kommunikation den Austausch auch nur in anonymisierter Form veröffentlichen, würde er den Zweck dieser Speicherung personenbezogener Daten verändern, ohne beim Absender nachgefragt zu haben, ob er mit dieser Zweckänderung und dem Bekanntwerden der von ihm angesprochenen Themen einverstanden ist.

Genausowenig wie der Behörde ohne Einverständnis des Kommunikationspartners nach der EU DSGVO erlaubt wäre, eine Sammlung von DMs zu veröffentlichen und zwar auch dann, wenn die personenbezogenen Daten der Absender geschwärzt würden, so wenig kann der Behörde erlaubt sein, ohne informiertes Einverständnis ihrer Kommunikationspartner offen zu legen, zu welchen Themen und mit welcher Tendenz die Öffentlichkeit mit Hilfe eines bewusst gewählten vertraulichen Kommunikationsweges den Kontakt zu ihr gesucht hat.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).

Entsprechend Nr. 5 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei (auch nur teilweiser) Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Insofern ist hier eine Gebühr von 30 € festgesetzt worden.

Ich bitte Sie, den Betrag von 30 € innerhalb eines Monats zu überweisen an Begünstigter:

Kreditinstitut

BIC:

I BAN:

Verwendungszweck:

Bundeskasse Halle

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig

MARKDEF1860

DE38 86000000 0086001040

1181 3056 9119 BEW 03073668

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Twitter-Direktnachrichten (DMs) des Ministeriums-Accounts

Im Auftrag

## Hausanordnung

### Nutzung von sozialen Medien im BMI

#### 1 Begriffsbestimmung

Soziale Medien sind internetbasierte mediale Angebote, die auf sozialer Interaktion, nutzergenerierten Inhalten und den technischen Möglichkeiten des Web 2.0 basieren. Hierzu gehören insbesondere soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Google+, jappy), Microblogging-Dienste (z.B. Twitter), Wikis (z.B. Wikipedia), Weblogs, Foren sowie Portale zum Austausch von Medien (z.B. youtube).

#### 2 Nutzung von sozialen Medien im BMI

##### 2.1 Dienstliche Nutzung sozialer Medien

Als dienstliche Nutzung gilt die aktive Kommunikation über die vom BMI betriebenen Profile und Accounts sowie jegliche Äußerung im Namen des BMI in sozialen Medien.

Unabhängig hiervon können soziale Medien durch die Organisationseinheiten des Hauses im Hinblick auf Fachthemen im Rahmen der technischen Verfügbarkeit verfolgt und ggf. ausgewertet werden (passive Nutzung).

##### 2.1.1 Dienstliche Nutzung sozialer Medien durch die Organisationseinheiten des BMI

Die dienstliche Nutzung sozialer Medien im BMI erfolgt grundsätzlich durch das Referat „Presse; Öffentlichkeitsarbeit; Internet“ (Pressereferat).

Die dienstliche Nutzung sozialer Medien durch andere Organisationseinheiten des Hauses ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für ein genau zu bestimmendes und abzugrenzendes Thema, Projekt oder Vorhaben zulässig.

Die Organisationseinheiten des Hauses können hierzu nach vorheriger Billigung durch die fachlich zuständige Abteilungsleitung das Pressereferat um Zustimmung zur eigenständigen dienstlichen Nutzung sozialer Medien ersuchen.

Entsprechende Ersuchen sind über die fachlich zuständige Abteilungsleitung schriftlich an das Pressereferat zu richten. Das Pressereferat prüft das Ersuchen im Hinblick auf

Kompatibilität mit dem Internetauftritt und sonstigen Internetangeboten des BMI und die Leitung des Pressereferats entscheidet dann im Einvernehmen mit dem

- Personalreferat (AG Z I 1) im Hinblick auf personalwirtschaftliche Auswirkungen und Fragestellungen,
- Organisationsreferat (Referat Z I 2) im Hinblick auf hausorganisatorische Auswirkungen und Fragestellungen,
- Haushaltsreferat (Referat Z I 5) im Hinblick auf haushalterische Auswirkungen und Fragestellungen sowie
- IuK-Referat (Referat Z II 1) im Hinblick auf IT-relevante Auswirkungen und Fragestellungen

abschließend über den Antrag.

#### 2.1.2 Erstellung eines Kommunikationskonzepts

Die beantragende Organisationseinheit hat dem Pressereferat als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der Antragstellung ein Kommunikationskonzept vorzulegen, welches insbesondere Aussagen zu folgenden Fragestellungen trifft:

- Was ist Thema, Projekt oder Vorhaben, zu dem soziale Medien genutzt werden sollen?
- Welches Ziel soll mit dem Einsatz von sozialen Medien erreicht werden?
- Welches soziale Medium soll genutzt werden?
- Welche Zielgruppe soll erreicht werden?
- Welche Inhalte sollen in dem sozialen Medium präsentiert werden?
- Für welche Dauer ist der Einsatz von sozialen Medien geplant?
- Wie soll die Betreuung des sozialen Mediums organisatorisch im Rahmen der in der Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Ressourcen sichergestellt werden?
- Wie sind die fachlichen Verantwortlichkeiten festgelegt?
- Wie soll eine inhaltliche Kontrolle der über das soziale Medium zu verbreitenden Informationen erfolgen?
- Wie wird eine zeitnahe Reaktion auf Aktivitäten Dritter im ausgewählten sozialen Medium sichergestellt?
- Wie wird mit kritischen und ggf. eskalierenden Diskussionsverläufen umgegangen?

- Soll auch eine Beobachtung anderer sozialer Medien zu dem Thema, Projekt oder Vorhaben erfolgen? Wenn ja, soll auch dort eine Reaktion auf Aktivitäten Dritter erfolgen?
- Wie ist die Einhaltung von
  - Pflichten aus dem Telemediengesetz (TMG),
  - Regelungen zum Datenschutz,
  - Vorgaben zur Barrierefreiheit von Internetangeboten,
  - Regelungen bezüglich des Namens- und Markenrechts,
  - Regelungen des Presse- und Urheberrechts sowie
  - Haftungsregelungensichergestellt?

Die beantragende Organisationseinheit beteiligt im Rahmen der Erstellung des Kommunikationskonzepts den Beauftragten für den Datenschutz im BMI im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen Regelungen zum Datenschutz.

Das Pressereferat prüft das vorgelegte Kommunikationskonzept auf Plausibilität und Kompatibilität im Hinblick auf bereits bestehende Kommunikationskonzepte des Hauses und stellt die notwendigen Beteiligungen im Rahmen der Antragstellung sicher (siehe Ziffer 2.1.1). Es berät die Organisationseinheiten des Hauses hierzu.

Bevor eine Organisationseinheit erstmalig mit der dienstlichen Nutzung von sozialen Medien beginnt, informiert diese hierüber das Lagezentrum (Referat KM 6), damit das Lagezentrum gegebenenfalls auch außerhalb der regulären Bürozeiten etwaige Fragen und Hinweise Dritter an die Organisationseinheit leiten kann. Eine Beobachtung der sozialen Medien durch das Lagezentrum erfolgt nicht.

#### 2.1.3 Regelungen zum Umgang mit aktenrelevanten Informationen und zum Datenschutz

Alle aktenrelevanten Informationen im Rahmen der dienstlichen Nutzung von sozialen Medien sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu verakten. Wurden die Kommunikationspartner im sozialen Medium nicht explizit auf eine mögliche Veraktung der Kommunikation hingewiesen, so hat diese unter Anonymisierung aller personenbezogenen Daten zu erfolgen. Es gelten die Regelungen der Registraturrichtlinie (RegR) sowie der Hausanordnung Gruppe 8 Blatt 1 „Verwaltung des Schriftguts im Bundesministerium des Innern“.

#### 2.1.4 Regelungen im Falle der Eskalation der Kommunikation über ein soziales Medium

Kommt es im Rahmen einer dienstlichen Nutzung sozialer Medien zu einer Eskalation der Kommunikation über ein soziales Medium – insbesondere bei einer sich hieraus ergebenden Gefahr eines Schadens in der Außendarstellung des BMI –, so hat die betroffene Organisationseinheit unverzüglich das Pressereferat hiervon in Kenntnis zu setzen. Notwendige deeskalierende Maßnahmen werden durch das Pressereferat und der fachlich betroffenen Organisationseinheit eingeleitet.

#### 2.1.5 Selbsteintritt und Evaluation

Das Pressereferat kann jederzeit die dienstliche Nutzung sozialer Medien von einzelnen hierzu ermächtigten Organisationseinheiten in seiner alleinigen Zuständigkeit übernehmen (Selbsteintritt).

Zudem evaluiert das Pressereferat anlassbezogen die dienstliche Nutzung sozialer Medien einzelner hierzu ermächtigter Organisationseinheiten. Wird im Ergebnis der Evaluation festgestellt, dass

- maßgebliche der im Kommunikationskonzept der ermächtigten Organisationseinheit im Rahmen der Antragstellung dargelegten Rahmenbedingungen (siehe Ziffer 2.1.2) nicht mehr zutreffend oder weggefallen sind bzw.
- die Nutzerzahlen des sozialen Mediums (z.B. Anzahl der „Freunde“ und/oder „Posts“ auf einer Facebook-Seite, Anzahl der „Follower“ eines Twitter-Accounts, Anzahl der „Posts“ in Weblogs oder Foren, Seitenaufrufe im sozialen Medium) derart gering sind, dass eine fachliche Betreuung und Moderation durch die bislang zuständige Organisationseinheit unwirtschaftlich ist,

so entscheidet die Leitung des Pressereferats abschließend über eine Einstellung der Nutzung des sozialen Mediums durch die hierzu ermächtigte Organisationseinheit.

Dem Pressereferat obliegt in diesem Fall die weitere Betreuung und Moderation des sozialen Mediums und ggf. die geordnete Abwicklung des Zugangs unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Hierzu sind dem Pressereferat alle notwendigen Zugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter, etc.) für die genutzten sozialen Medien zu übergeben.

## 2.2 Private Nutzung sozialer Medien

Für die private Nutzung sozialer Medien am Arbeitsplatz-PC oder mithilfe dienstlich zur Verfügung gestellter mobiler Endgeräte gelten die Regelungen des BMI zur privaten Internetnutzung.

Die private Nutzung sozialer Medien am Arbeitsplatz-PC oder mithilfe dienstlich zur Verfügung gestellter mobiler Endgeräte ist demnach in geringfügigen Umfang zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden sowie haushaltsrechtliche Grundsätze dem nicht entgegenstehen (siehe Ziffer 9.2.4 der Hausanordnung Gruppe 3 Blatt 4.1 „Einsatz von Informationstechnik (IT)“).

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig.
- Im Rahmen der zulässigen privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.

Die Weitergabe von Informationen mit Dienstbezug – auch in anonymisierter Form – mittels sozialer Medien im Rahmen der privaten Nutzung am Arbeitsplatz-PC oder mithilfe dienstlich zur Verfügung gestellter mobiler Endgeräte ist unzulässig. Dies gilt auch bei der Verwendung von Nutzernamen (sog. „Nicknames“), die zunächst keine Rückschlüsse auf eine tatsächliche Identität ermöglichen.

Für private Äußerungen in sozialen Medien mit Bezug zur dienstlichen Tätigkeit gelten die einschlägigen Regelungen des Beamten-, Tarif- und Arbeitsrechts insbesondere zur Mäßigung, Zurückhaltung und Verschwiegenheit im Außenverhältnis.

Die Verbreitung von rassistischen, diffamierenden, beleidigenden oder verfassungsfeindlichen sowie sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalten im Rahmen der privaten Nutzung sozialer Medien ist unzulässig und zieht neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

## **3 Maßnahmen bei Verstößen/Missbrauchsregelung**

Die Internetnutzung wird gemäß der Regelungen der Ziffer 10 der Hausanordnung Gruppe 3 Blatt 4.1 „Einsatz von Informationstechnik (IT)“ protokolliert.

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Regelungen dieser Hausanordnung sind Maßnahmen entsprechend der Ziffer 11 der Hausanordnung Gruppe 3 Blatt 4.1 „Einsatz von Informationstechnik (IT)“ einzuleiten.

#### **4 Schutz von Angehörigen des BMI**

Erlangen Organisationseinheiten oder einzelne Mitarbeiter des Hauses über Diffamierungen oder Beleidigungen einzelner Angehöriger des BMI bzw. die Verbreitung offensichtlich unwahrer Behauptungen über diese in sozialen Medien Kenntnis, so ist dies dem Pressereferat mitzuteilen. Notwendige Maßnahmen werden dann durch das Pressereferat in Abstimmung mit den betroffenen Personen eingeleitet.

Anlage **KG**

**Von** Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat *per Briefpost*  
**Betreff** Informationsfreiheitsgesetz  
**Datum** 5. April 2018  
**Status** Anfrage abgeschlossen

## Anhänge

 ifg\_bmi\_geschwaerzt.pdf 2,4 MB öffentlich geschwärzt

Sehr geehrter Herr Wolff,

mit E-Mail vom 22. Februar 2018 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um die Übersendung folgender Unterlagen:

- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMI
- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.)
- Dokumente in denen das BMI seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken evaluiert

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Das BMI nutzt seit dem 09. Mai 2016 das soziale Netzwerk Twitter als zusätzlichen Kanal der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Federführung für das Thema Social Media im BMI liegt beim Referat Presse, Online-Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit.

Hinter der Nutzung von Twitter stehen seitens des BMI die folgenden konzeptionellen Überlegungen:

Soziale Medien wie Twitter oder Facebook sind heute selbstverständliche und gängige Kommunikations- und Informationskanäle. Zahlreiche Ministerien, Bundesbehörden, Kommunen und öffentliche Einrichtungen nutzen sie bereits für den Dialog mit Bürgern, Medienvertretern und weiteren Zielgruppen. Das BMI war - abgesehen vom seit Jahren bestehenden YouTube-Kanal, der vor allem genutzt wurde, um Videos in die BMI-Website einzubinden - das einzige Bundesressort, das bisher nicht im Social Web aktiv war. Dies wurde gerade im letzten Jahr sowohl von außen, als auch im BMI selbst, zunehmend als hinderlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen. Die Vorteile und Chancen, die eine Social Media-Aktivität bietet, wollte daher auch das BMI künftig nutzen.

Insbesondere möchte das BMI:

- Zielgruppen erreichen, die allein über „klassische“ Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Broschüren, Veranstaltungen, Website) nicht mehr erreicht werden können („Digital Natives“): sie sollen direkt im Social Web informiert, aber auch zu anderen Angeboten des BMI (z.B. Website) „geholt“ werden;
- die Öffentlichkeit schnell und direkt (ohne Umweg über Dritte) über seine Themen informieren;
- einen „kurzen Draht“ zu seinen Zielgruppen schaffen, auf dem das BMI schnell, bequem (per Smartphone) und unbürokratisch erreichbar ist (Servicefunktion);
- über eine schnelle und aufwandsarme Reaktionsmöglichkeit u.a. auf aufkommende Themen, Kritik, Unzufriedenheit, falsche Berichterstattung und Gerüchte im Netz verfügen;
- transparenter werden;
- mit seinen Zielgruppen (v.a. Medienschaffende, Fachleute zu unseren Themen, politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie andere Behörden) in den direkten Dialog treten.

Mit Blick auf seine Zielgruppen und die Möglichkeit in „Echtzeit“ zu posten, hat sich das BMI zunächst für das soziale Netzwerk Twitter entschieden. Die Nutzung weiterer Social Networks ist derzeit nicht geplant.

Das Referat Presse hat den Anspruch, auf dem Twitter-Kanal aktuell zu informieren und Kommentare sowie Direktnachrichten möglichst schnell zu beantworten. Der Kanal wird daher täglich, im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes auch am Wochenende, betreut.

Zu diesem Zweck wurde eine Social Media-Redaktion, derzeit bestehend aus drei Vollzeit-Mitarbeitern, eingerichtet. Die redaktionelle Verantwortlichkeit liegt beim Pressesprecher des Ministeriums.

Das BMI hat Diskussionsregeln (Netiquette) aufgestellt, die von Nutzerinnen und Nutzern der sozialen Kanäle auf unserer Website eingesehen werden können und auf die bei Bedarf verlinkt werden kann:

[https://www.bmi.bund.de/DE/Kontakt/SocialMedia/SocialMedia\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/Kontakt/SocialMedia/SocialMedia_node.html)

Das BMI evaluiert seine Twitter-Aktivitäten nicht (selbst), sondern kann als Seiten-Administrator Einblick in die Twitter Analytics nehmen. Eine gesonderte/strukturierte Auswertung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage K7 X



**Claus-Peter Reisch**

@ClausReisch · 11. Sep.

Hallo Herr Seehofer (HS @BMI\_Bund), dies ist eine Dienstleistungsanfrage des Bürgers @ClausReisch. Ich nehme Ihr Dialogangebot an. Wann haben Sie Zeit, zu einem konstruktiven Gespräch bei einem Weißwurstfrühstück im Hofbräuhaus zum Thema Seenotrettung?



29 595 3,2 Tsd.



**Bundesministerium des Innern,...**

@BMI\_Bund

Folgen

Antwort an @ClausReisch

Das BMI ist gerne zu einem Gespräch mit Ihnen bereit, auch wenn ein Termin beim Minister leider nicht möglich ist. Melden Sie sich per DM, um die Einzelheiten (Termin etc.) zu besprechen.

07:59 - 14. Sep. 2018

12 Retweets 53 „Gefällt mir“-Angaben



29 12 53



**Edding** @9nibb3 · 14. Sep.

Antwort an @BMI\_Bund @ClausReisch

Der (HS) aka unser werter Herr Innenminister ist mit verlaub ein Feigling.

2 51



**Edding** @9nibb3 · 14. Sep.

Ich wette nach der Bayernwahl hätte er Zeit.

3 35



**Jörg Schimke** @New\_Joerg · 14. Sep.

Viel Zeit, sehr viel Zeit..

18



**Seehofers\_Horst** @ichbinsderhorst · 15. Sep.

Antwort an @BMI\_Bund @ClausReisch

Unsinn!! Natürlich habe ich Zeit! @BMI\_Bund machen Sie bitte mit dem Mann einen Termin und bestellen Sie auch Vertreter der Presse, aber bitte nicht die @BILD!

16



**Jensi**

@DG7ABL · 14. Sep.